Konto-Nr.

Spar + Leihkasse Gürbetal AG **Auftraggeber**

3127 Mühlethurnen Name/Vorname
 PLZ/Ort
 Kontaktperson
 Telefon Nr.

**Auftrag zur Erstellung einer Bankgarantie**

Ich/wir bitte(n) Sie, in meinem/unseren Auftrag und für meine/unsere Rechnung eine Bankgarantie zu den nachstehenden Bedingungen auszustellen:

**Bankgarantie-Währung/-Betrag/-Verfalldatum**

Währung       Betrag       (=       % des Gesamtpreises) Verfalldatum:

**Sicherungszweck**

[ ]  Handwerkerbürgschaft [ ]  Anzahlung [ ]  Zahlung [ ]  Erfüllung

[ ]  Offerte [ ]  Kreditsicherung [ ]  Gewährleistung [ ]  Andere:

**Rechtsform**

[ ]  Einfache Bürgschaft [ ]  Solidarbürgschaft [ ]  Garantie [ ]  Bestätigte Anweisung (OR 468)

**Grundgeschäft** (Angaben zur Ausschreibung/Offerte; Vertragsnummer/-datum,-inhalt; Warenbeschreibung/-ursprung; Gesamtwert)

**Begünstigter**

Firma/Name       Land

Strasse       PLZ/Ort

**Aushändigung der Bankgarantieurkunde an**

[ ]  mich / uns [ ]  Begünstigten

[ ]  per Post [ ]  wird abgeholt am       (Bearbeitungsfrist: 2 bis 4 Werktage)

**Bemerkungen**

**Garantiekommission**

Garantiekommission und Spesen zu belasten auf meinem/unserem Konto Nr.

Für diesen Auftrag gelten Ihre "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", die mir/uns bereits bekannt sind. Ferner habe(n) ich/wir die Bedingungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Abgabe von Bankgarantien zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum Stempel, Unterschrift des Auftraggebers

**Nur für bankinterne Zwecke**

Unterschrift(en) und Bonität geprüft:
Ref: blanko/gedeckt:

**Bedingungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Abgabe von Bankgarantien**

1. **Wichtige Merkmale der einzelnen Bankgarantiearten**

Verlangt der Begünstigte einer abstrakten Bankgarantie (d.h. einer Bankgarantie, in der die Geltendmachung von Einreden aus dem gesicherten Grundgeschäft ausgeschlossen ist) in formell korrekter Weise Zahlung, so muss die Zahlung umgehend und unabhängig davon geleistet werden, ob die vom Bankgarantiebegünstigten abgegebenen Erklärungen zutreffen oder nicht (z.B. dass die vertragliche Leistung fällig ist oder dass die vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht ordnungsgemäss erfüllt worden sind). Der Begriff "abstrakte Bankgarantie" umfasst in diesem Zusammenhang auch bestätigte Anweisungen. Ohne eindeutige Beweise für ein rechtsmissbräuchliches oder betrügerisches Vorgehen der Bankgarantiebegünstigten kann die Zahlung unter einer abstrakten Bankgarantie nicht mit Einwendungen oder Einreden (z.B. mit fehlender Fälligkeit oder vertragskonformer Erfüllung der gesicherten Leistung oder anderen Einreden aus dem Grundgeschäft) verweigert werden. Dies gilt auch dann, wenn die gesicherte Leistung unverschuldet (z.B. wegen höherer Gewalt: Streik, Krieg, Naturkatastrophen usw.) nicht erbracht werden kann.

Im Unterschied dazu kann die Spar + Leihkasse Gürbetal AG (nachstehend SLG) bei Abgabe einer Solidarbürgschaft oder einer Einfachen Bürgschaft die Zahlung gestützt auf solche nachgewiesenen Einreden und Einwendungen aus dem Grundgeschäft verweigern (vg. OR Art. 492 ff., insbesondere Art. 502).

Diese für abstrakte Bankgarantien dargestellte Situation gilt auch in den Fällen, in denen eine abstrakte Bankgarantie durch Vermittlung und Rückhaftung der SLG von einem anderen, in der Regel ausländischen Bankinstitut ausgestellt wird (indirekte Bankgarantie). Derartige indirekte Bankgarantien unterstehen dem Recht des Landes der garantierenden Bank. Eine Überprüfung der Berechtigung einer Inanspruchnahme nach ausländischem Landesrecht ist der SLG nicht möglich. Wird eine direkte oder indirekte Garantie einem anderen als CH-Recht unterstellt, ist die SLG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Garantie so zu interpretieren, wie wenn sie CH-Recht unterstünde, und entsprechend zu handeln. Die aus der Unterstellung unter fremdes Recht allenfalls entstehenden Kosten (inkl. Anwaltshonorare usw.) sind der SLG vom Auftraggeber zu ersetzen.

1. **Entgelt**

Die SLG hat als Entschädigung für die Ausstellung einer Bankgarantie das Recht auf eine Kommission sowie auf Ersatz von damit im Zusammenhang stehenden Auslagen und auf eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Kommission wir von der SLG nach den jeweiligen Risiken festgelegt und kann, sofern nicht anderes vereinbart worden ist, von ihr jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten den geänderten Verhältnissen angepasst werden. Einzelheiten über die Kommission, Bearbeitungsgebühr und Auslagen werden dem Auftraggeber in der Ausführungsbestätigung mitgeteilt.

1. **Dokumentenprüfung**

Die SLG prüft alle Erklärungen und Dokumente, die unter einer Bankgarantie vorzulegen sind, ob sie ihrer äusseren Aufmachung nach den Bedingungen der Bankgarantie entsprechen. Die SLG hat dabei weder Unterschriften auf ihre Echtheit noch Erklärungen auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

1. **Verwendungsersatz**

Der Auftraggeber hat der SLG sämtliche Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Bankgarantieauftrages entstehen (Auslagen- und Verwendungsersatz, Kommissionen und Spesen usw., inkl. Kommissionen, Gebühren, Spesen usw., die der SLG von beauftragten Drittbanken in Rechnung gestellt werden). Dazu gehören auch sämtliche Kosten allfälliger Gerichts- und Rechtsverfahren im In- und Ausland, die der SLG auf deren Verlangen von Auftraggeber vorzuschiessen sind. Leistet der Auftraggeber die gewünschten Kostenvorschüsse nicht, ist die SLG berechtigt, von ihm eingeleitete oder einzuleitende Verfahren nicht weiterzuverfolgen oder gegen die SLG gerichtete Verfahren zulasten des Auftraggebers anzuerkennen.

1. **Belastungen**

Die SLG ist berechtigt, das Konto des Auftraggebers für alle Ansprüche aus dem Bankgarantieauftrag (siehe Abs. 4 oben) oder deren Gegenwert in Schweizer Franken umgehend zu belasten. Bei ungenügendem Guthaben ist die SLG berechtigt, nach eigenem Ermessen das Konto des Auftraggebers für die betreffenden Ansprüche zu belasten und/oder dieselben dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

1. **Bankgarantietexte**

Die SLG verwendet für die Abfassung der Bankgarantien in der Regel ihre Mustertexte, die gemäss dem schweizerischen Recht ausgestellt worden sind, sofern nicht die Natur des zu sicherndes Geschäfts oder besondere (von der SLG akzeptierte) Instruktionen des Auftraggebers Abweichungen davon erforderlich machen.

1. **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Betreibungsort**

Der vorliegende Auftrag untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag stehenden Streitigkeiten ist Bern. Bern ist für Auftraggeber mit Domizil im Ausland zudem der Betreibungsort. Die SLG kann ihre Rechte jedoch auch am Domizil des Auftraggebers geltend machen.